

Tübinger und Rottenburger

**I n t e l l i g e n z -  
B l a t t.**

Im Verlag bei Wihl. Heint. Schramm.

Nro. 51. Freitag den 28. Juni 1822.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Den heuerigen Uracher Schäferlauf betreffend.) An dem heuerigen Jacobi Tage wird wieder der gewöhnliche Schäferlauf und sodann in den folgenden Tagen das Schäfer-Gericht bei der Schäfers-Lade zu Urach gehalten. Es ergeht deswegen der Befehl an die Schultheißenämter in der Stadt und auf dem Lande:

1) Die im Oberamts-Bezirk befindlichen Schäfer-Meister, Kuchte und Jungen und die in Urach eingelaufenen Schaaf-Halter davon mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß sie am gedachten Tage, Morgens, in Person, oder wenn sie hieran verhindert würden, durch Bevollmächtigte, erscheinen — und das gewöhnliche Leggeld entrichten sollen.

Es ist weiter bekannt zu machen:

2) Diejenigen, welche an dem Schäferlauf Theil nehmen wollen, haben sich vorher bei dem Laden-Meister in Urach gebührend zu melden und zum Sprung aufzeichnen zu lassen, widrigenfalls sie nicht nur des Preises verlustig, sondern auch ernstlicher Ahndung ausgesetzt seyn würden.

3) Sämlichen Schaafhaltern, welche mehr als 25 Schaafe besitzen und zu dieser Schaafhaltung entweder noch gar nicht, oder nicht zu ihrer dermaligen Schaafzahl berechtigt sind, ist die Auflage zu machen, diese Berechtigung bey'm Uracher Schäfer-Gerichte nachzusehen und das gesetzliche Concessions-Geld zu entrichten.

4) Vor obigem Termine ist ein Verzeichniß der Schaafhalter einzusenden.

Von dem Schultheißenamt, welches am 9. July hieher kein Verzeichniß eingesandt hat, wird angenommen, daß keine Schaafhalter in seinem Bezirk sich befinden.

Den 25. Juni 1822.

K. Oberamt.

Tübingen, Rottenburg. Da bis her nur wenige von den am 23. April d. J. (Intell. Blatts Nro. 33.) eingeforderten Stiftungs-Erats für das Rechnungs-Jahr 18 $\frac{2}{3}$  eingekommen sind, so werden sämtliche Gemeinshafliche Unter-Ämter und Stiftungs-Räthe der Ober-Ämter Bezirke Tübingen und Rottenburg andurch nochmals aufgefordert, die rückständige Stiftungs-Erats pro 18 $\frac{2}{3}$  innerhalb 8 Tagen an das Stiftungs-Rechnungs-Receptorat in

duplo einzusenden, damit solche gehörig geprüft, und sodann genehmigt wieder zurück gegeben werden können.

Die Säumige haben sich selbst zuzuschreiben, wenn diese Etats nach Verfluß obigen Termins, durch Wartboten auf Kosten des schuldhaften Theils abgefordert werden.

Den 27. Juny 1822.

K. Gemeinschaftl. Oberamt.

Lüdingen und Rottenburg.

Oberamt Nagold.

Nagold. (An die Gemeinde-Räthe.)

Da sich das Oberamt bey den neuerlichen Rechnungs-Abhören überzeugt hat, daß in Ansehung der Besoldungen und Taglohns-Anrechnungen der Schultheißen, Rathschreiber und Gemeindepfleger das Verwaltungs-Edikt nicht durchgängig befolgt wird; so findet sich dasselbe veranlaßt, den Gemeindeg-Räthen des Oberamts-Bezirks Nachstehendes zur genauen Befolgung zu eröffnen.

- 1) Den seit dem ersten July 1819. ins Amt getretenen Schultheißen gebührt von Verrichtungen im Ort und auf der Markung, welche sie sowohl als Schultheißen, als auch als Steuersezer und Untergänger haben, durchaus keine besondere Belohnung mehr aus der Gemeinde-Casse, und ist alles Obliegenheit, die sie um ihre Besoldung zu verrichten verbunden sind.
- 2) Eben so hat der Gemeinderaths-Schreiber, der seit dem 1ten July 1819 angestellt worden, außer seiner Besoldung für keine Verrichtung im Ort und auf der Markung eine Anforderung an die Gemeinde-Casse zu machen.
- 3) Das nemliche gilt von den seit 1819 angestellten Gemeindepflegeru.

Wenn daher

- 4) Wie schon an einigen Orten bemerkt worden, bei denen von 1. bis 3. benannten Commundienern bey ihrer nach dem 1. July 1819 erfolgten Annahme das Verwaltung-Edikt nicht zur Richtschnur genommen, sondern es bei den alten Besoldungen und Taglohn-Anrechnungen belassen worden ist, so hat der Gemeinde-Rath mit dem Bürger-Ausschuß sogleich eine billige jährliche Entschädigung für die entgehende Tagldhne, und zwar vom 1ten July 1821 an festzusetzen.
- 5) Ebenso ist den seit 1819 aufgestellten Waldmeistern, Frohnmeistern und Pfdchmeistern für die bezogene Tagldhne vom 1ten July 1821 an eine jährliche Entschädigung auszumitteln, für die Zukunft aber jedesmal vor der Wahl eines solchen Gemeindevieners eine jährliche Besoldung vorschristenmäßig festzusetzen.
- 6) Den alle Jahre neu zu wählenden Dorfsfeld- und Waldschützen ist künftig auch statt aller Tagldhne, welche sie bisher aus den Gemeinde-Cassen bezogen, ein bestimmter Gehalt aus diesen festzusetzen.
- 7) Was die Anrechnung der Schultheißen, Gemeindepfleger und Gemeinde-Räthe bei Reisen auswärts anbelangt, so werden sie auf den Inhalt der Commun-Ordnung Seite 33 u. 34. § 10. 11. 12. und 13. verwiesen, hiebey aber von allen unnöthigen Gängen ernstlich verwarnt.
- 8) Bei minder bedeutenden Steuer- und andern Geldlieferungen ist sich der Amtes-Boten zu bedienen, und wird den Gemeinde-Räthen zur Pflicht gemacht.

daß sie alle Gangzettel vor ihrer Verkräftigung genau durchgehen, damit die allenfalls vorkommende Unrechnungen für unnöthige Gänge unterbleiben.  
Den 10. Juny 1822.

**R. Oberamt.**

**Magold.** (An die Orts-Vorsteher.)  
Am nächsten Botentage hat jeder Orts-Vorsteher einen Bericht an die R. Stadtschreiberey dahier darüber einzuschicken:

wie die Steuer-Umlagen geschehen, ob nach Simpten oder einfachen Umlagen, Quartalien, oder wie sonst?

und

wie lange schon diese im Ort bestehende Art der Umlage dauere?

welche Art vorher, ehe die jetzt bestehende eingeführt worden, angenommen gewesen seye?

endlich:

warum nicht die Umlage nach Simpten geschehe, wie dieses das Gesetz vom 10. Sept. 1817. (Staats- und Reg. Blatt Nro. 58.) und 21. Juny 1819. (St. u. Reg. Bl. Nro. 39.) vorschreibt?  
Am 22. Juny 1822.

**R. Oberamt.**

**Magold.** (An die Orts-Vorsteher.) Die Ortsvorsteher des hiesigen Oberamts-Bezirks werden hierdurch angewiesen, das in N. 49. des Intelligenz-Blattes von dem R. Oberamte Lübingen bekannt gemachte Reskript des Königl. Steuer-Collegiums vom 14ten d. M. die Vollziehung des Umgelds-Gesetzes betreffend, nicht nur selbst gebrüg zu beobachten und den Wirthen zu eröffnen, sondern auch noch diejenigen Wirthe, welche in dem nächstens zu Ende gehenden Etatsjahr entweder auf den Wein- oder Bierschant —

einzelu — und mit Vorbehalt des Rechts — verzichtet haben, sogleich darauf aufmerksam zu machen, daß, da nach dem Punkt 4 des erwähnten Reskripts eine solche Verzichtleistung nur mit gleichzeitiger Aufgabe des Rechts gestattet ist, sie sich noch vor dem 1ten July d. J. darüber ausdrücklich zu erklären haben:

ob sie auch auf das Recht des Weins oder Bierschank zugleich verzichten, oder das Gewerbe im nächsten Etatsjahr wieder forsetzen wollen? —

Über diese Erklärungen werden von den betreffenden Ortsvorstehern bis zum 1. July d. J. ausführliche Berichte erwartet.  
Am 22. Juny 1822.

**R. Oberamt.**

**Oberamtsgericht Lübingen.**

**Lübingen.** (Gläubiger-Vorladung.)

Die von Kirchentellinsfurt gebürtigen, jetzt zu Gradedt in Ostgalizien ansässigen Brüder, Christian und Michael Fechter, haben, nachdem sie auf das württembergische Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht Verzicht geleistet, die Erlaubniß erhalten, ihr väterliches, in Kirchentellinsfurt in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen.

Alle diejenigen, welche an gedachte Brüder aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche binnen der Frist von 60 Tagen bey der unterzeichneten Stelle anzuzeigen; kommen keine Anzeigen ein, so wird nach Verfluß des Termines das Vermögen ausgefolgt.  
Den 21. Jun. 1822.

**R. Oberamtsgericht.**

**Lübingen.** Um von dem Schuldenstand des jung Mathäus Kösch, Weingärtners dahier, genaues Kenntniß zu erhalten,



Werden alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, aufgefordert, sich am Freitag den 5. Juli Nachmittags 3 Uhr vor Oberamts-Gericht einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und sich über einen Borg-Vergleich zu erklären.

Tübingen, den 13. Juni 1822.

K. Oberamts-Gericht.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Hirschau, Ober-Amts Rottenburg. (Gläubiger-Vorladung.) Bey einer vorgenommenen Vermögens-Untersuchung des Alt Hans Martin Endres dahier, ist es zweifelhaft geblieben, ob eine Insolvenz vorhanden sey, und es wurde deswegen der hiesige Gemeinde-Rath oberamtsgerichtlich beauftragt, die sämmtlichen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, und zur Erklärung über einen Nachlaß-Vergleich unter dem Nachtheil des Ausschlusses vorzuladen.

Diese Liquidations- und sonstige Verhandlung wird am Montag den 1. Juli d. J. auf dem hiesigen Rathhaus Morgens um 8 Uhr statt haben, und es werden hiezu die Gläubiger des Endres unter oben angebrohtem Rechts-Nachtheil vorgeladen.

Den 20. Jun. 1822.

Schultheiß.

Bekanntmachungen.

Tübingen. (Verpachtung des Werkhauses) Zu Folge Stadt-äthlichen Beschlusses vom 8. Junius soll das der Stadt zugehörige Werkhaus an einen vertrauten Mann, dem zugleich die Aufsicht über die Feuer-Loch-Geräthschaften übertragen werden kann, ohne Aufstreich verpachtet werden. Diejenigen, welche Lust haben, dieses Haus zu pachten, werden aufgefordert, sich innerhalb 14

Tagen bei der Stadtpflege zu melden, wor selbst sie die weitern Bedingungen vernehmen können.

Den 10ten Junius 1822.

Stadtrath.

Tübingen. (Wahl des Bürger-Ausschusses.) Am nächsten Montag den 1. July Vormittags wird die Wahl der neuen Glieder des Bürgerausschusses Statt finden; es treten aus: Hr. Haller, Hr. Kand. Schweikart, Hr. Becker Schweikart, Hr. Saileroberm, Ofrdrer, Hr. Goldarbeiter Kommerell, Hr. Schuster, Hr. Kaufm. Schmied, Hr. Karl Schott, Hr. Lindenmeier, Hr. Ernst Zimmer, und es werden ebensoviel neue gewählt. Der Obmann muß auf dem Wahlzettel bemerkt werden, und da derselbe entweder aus den alten oder neuen Gliedern gewählt werden kann, so muß derjenige, der den Obmann aus den alten Mitgliedern wählt, neben den zehn neu gewählten auch noch den Namen des Obmanns besonder bemerken. Die Namen müssen deutlich, und bei gleichen Namen die Taufnamen oder andere Umstände richtig bemerkt seyn, am Montag werden alle Zettel auf dem Rathhaus erwartet.

Den 26 Juny 1822.

Oberbürgermeisteramt.

Tübingen. In dieser Woche ist Ungelds-Einzug für das Quart. ult. Juni 1822. bei unterzeichneter Stelle. Die Hrn Orts-Vorsteher des Oberamts Tübingen wollen die betreffenden Wirthen ic. mit dem Anfügen bekannt machen, daß wer in dieser Zeit nicht bezahlt, Exekution zu erwarten habe.

Den 24. Juni 1822.

K. Ober-Umgelder-Amt.

Lübingen. (Wohnungs-Veränderung und Haus feil oder zu vermieten.) Dem verehrlichen Publikum der Stadt und des Landes zeige ich hiemit an, daß ich seit gestern, den 19ten diß, mein bisheriges Haus, Nro. 771. verlassen und das Eckhaus in der neuen Straße, Nro. 774. dem Kaufmann Hauffschon und der Post gegenüber bezogen habe. Dankbar für das, mir und meiner Apotheke in jenem geschenkte Zutrauen, bitte ich um geneigte Fortsetzung desselben auch in diesem.

Zugleich biete ich jenes mein helstiges Haus zum Kauf oder zum Mieten an; die Liebhaber dazu können solches, sich an mich selbst wendend, täglich besichtigen.

Den 20. Jun. 1822.

L. Haller, Apotheker.

Lübingen. (Anerbieten zum Unterricht in fremden Sprachen.) Da mir durch die noch nicht erfolgte Vollziehung des Testaments meines seel. Herrn Schwieger-Vaters die Mittel zu kaufmännischen Unternehmungen benommen sind, und ich mit der Verfassung meiner geschriebenen Werke zu Ende bin, so sehe ich mich, um nicht geschäftlos zu leben, veranlaßt, die mir von der Vorsehung verlehene Kenntnisse zum Unterricht in der französischen, italienischen, englischen, spanischen und neugriechischen Sprache anzuwenden; bei der englischen Sprache muß ich jedoch bemerken, daß ich für die ganz richtige Aussprache nicht bürgen kann, indem ich hiersin seit 18 Jahren außer Sprech-Übungen bin.

Nach bin ich erbbig, jeden in den benannten fremden Sprachen mir poriosfrey zukommenden Aufsatz ins Deutsche zu übersetzen, und umgekehrt vom Deutschen in die fremde Sprac-

hen; ferner unterziehe ich mich der Einrichtung von einfacher und doppelter Buchhaltung und jedem dahin einschlagenden Geschäft.

Lübingen, den 27. Juni 1822.

Friedrich Braun  
von Calw,  
logirend im Waldhorn.

Rottenburg am Neckar. Der Unterzeichnete bietet nach erfolgter Wiederherstellung seiner Gesundheit dem geehrtesten Publikum in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechts-Geschäften seine Dienste an. Wo drängere Klienten werden nach bescheinigter Unvermögenheit unentgeltlich bedient.

Den 10. Juni. 1822.

G. F. Zorer, qu. Justiz-Assessor.

Anzeige von Gebornen, Copulirten, und Gestorbenen.

In Lübingen.

Geborne:

Den 23. Juni dem Metzger Schott ein Mädchen.

Gestorbene:

Den 19. Juni Cathar. Forstbauer, Dreher Obermeisters Ehefrau, am Steckfuß mit Sictern, alt 43 Jahr.

— 20. — dem Metzger Ucker starb ein Mädchen an Sictern, alt 4 Tag.

— 22. — dem Lohmüller Müller starb ein Mädchen an Sictern, alt 6 Monat.

— — dem Zeugmacher Hoch starb ein Knabe an Sictern, alt 5 Monat.

— 24. — Hrn. Zenter, Kostmeister im theol. Stift, starb ein Mädchen an der Drechrühr mit Sictern, alt 3 Monat.

Anekdoten und Erzählungen.

Der Bettler auf der Westmünster-  
Brücke.

(Fortsetzung.)

Es schien absichtlich, daß Veslow das Gespräch so lenkte, daß Jean's Geist in immer vortheilhafteres Licht gestellt wurde. Was aber in seinen Augen ihren Werth über Alles erhob, war, daß Sie sich der Schwes-  
ter ihres Vaters mit wahrer kindlicher Verehrung um den Hals warf, und dankbar anerkannte, was, hinsichtlich ihrer Bildung, dieselbe an Ihr gethan hatte. Am Ende der sabblichen Mahlzeit, als die beyden Damen sich entfernten, drang Veslow sanftbittend in John'sohn, ihm über die Lage seiner Umstände unbedingtes Vertrauen zu schenken. Auch weigerte sich der Letztere nicht länger — „Sie sind der Einzige“ — nahm er das Wort — „an dessen Brust ich meine Klagen anschauen darf, zumal da sie nicht zu meinem Stande gehören. Es sind jetzt 10 Jahre, daß ich mit meinem Bruder in genauere Verbindung trat, der als Kaufmann in Mexiko ein ansehnliches Handels-  
haus machte. Iß über's Verhältniß mit Bolivar, dem mein Bruder einst Schutz gegen die ihn verfolgenden königl. Truppen gewährte, machten ihn bei der Regierung verdächtig, die ihn festnehmen und sein Vermögen mit Sequester belegen ließ. Zween unserer Handelsschiffe wurden in Beschlag genommen, und meine Kräfte wie mein Credit dadurch gelähmt. Alles was in so verzweifelter Lage zu thun war, hab ich gethan und die Sache meines Bruders dem spanischen Gesandten empfohlen, der aber zu einem Widerruf des Urtheils meines Bruders wenig Hoffnung giebt.

„Wie heißt der Gesandte?“ unterbrach

Veslow den Erzählenden. „Mendoza“ war John'sohn's Antwort. „Ist's möglich? Mendoza?“ Mit dieser Frage sprang Veslow auf und schlug mit freudiger Verwunderung in die Hände, dann sagte er ruhig: „sagen Sie fort! Ich bitte, fahren Sie fort!“ „Ich bin so gut als zu Ende. Mein Wohlstand war groß genug mich beneidet zu sehen, jetzt aber — wenn nicht Gott einen Engel zur Rettung sendet — bin ich verloren, denn es laufen, wie man mir meldet, ansehnliche Wechsel auf mich, die, ohne zugleich meinen Sturz herbey zu führen, durchaus nicht protestirt seyn dürfen. Im Augenblick, wo sie präsentirt werden, bin ich verloren.

„Nein, das sind Sie nicht! Das sollen Sie nicht seyn!“ Und mit einem Ausdruck von Affekt und mit Thränen rief er: „darum also muß ich den Stürmen fremder Meere entkommen? Darum mich 16 lange Jahre zum ärmsten Bettler erniedrigt zu sehen? um diesen Mann heut mit Gottes Hilfe nicht kleinnützig verzweifeln zu lassen? Nein, Sir John'sohn ich will Ihr Engel seyn! Nun aber heiß' ich Rede! wie viel bedürfen Sie armer Zweifler? John'sohn stand mit starren Blicken, wie leblos da. Ich verstehe! fuhr Jener fort: bist du mit diesen zwanzigtausend Pfund zu retten? „Nur die Hälfte bedarf ich.“ — Wohlau! so komme morgen früh und hole dein Geld! Hier sank John'sohn seinem Retter um den Hals — Beyde hielten sich lange in Stummheit, aber tiefer Rührung umfaßt. Beyde blickten still zum Himmel, sie hatten keine Worte um beten zu können. Der Bund ewiger Freundschaft war auf immer geschlossen.

(Die Fortsetzung folgt.)